



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Dahme-Spreewald | Bergstraße 25 | 15907 Lübben

Forstamt Dahme-Spreewald

Dietmar Mücke
Planquadrat Dortmund
Gutenbergstraße 34
44139 Dortmund

Bearb.: Gundula Göricke
Gesch.Z.: 080-3-FoA-08-
7002/124+44#252613/2024
Hausruf: +49 3375 252597
Fax: +49 331 275484988
FoA.Dahme-Spreewald@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Nur per Email: d.muecke@planquadrat-dortmund.de

Lübben, 28.10.2024

Stellungnahmen Bebauungspläne
Stellungnahme zur 7. Änderung zum Bebauungsplan
"Mittenwalde/Schenkendorf"
Stadt Mittenwalde,
und mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans
(dazu gesonderte SN des FoA LDS)

Ihre Email vom 08.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mücke,

der Vorentwurf zur 7. Änderung des B-Planes Gewerbegebiet Mittenwalde/Schenkendorf der Stadt Mittenwalde wurde seitens der unteren Forstbehörde geprüft.
Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Der Geltungsbereich der 7. Änderung zum B-Plan umfasst mit einer Flächengröße von ca. 5,70 ha in der Gemarkung Mittenwalde, Flur 13, das Flurstücke 441 vollständig sowie die Flurstücke 442 und 438 jeweils teilweise.

Eine Waldbetroffenheit liegt auf dem Flurstück 442 vor. Das Flurstück ist Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04. 2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 1327) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Umsetzung des Planvorhabens bedarf es der Genehmigung nach § 8 LWaldG zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, hier: Gewerbefläche für die begehrte Fläche mit einer Größe von ca. 2,00 ha.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

Nur nach einem positiven **UVP-Verfahren** kann die Genehmigung nach § 8 LWaldG hier unter Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden.

Der Eingriff in die Waldfläche unterliegt der Ausgleichs- und Ersatzregelung. Der Waldverlust ist an anderer Stelle in Form einer Erstaufforstung auszugleichen. Über die Höhe des Kompensationsverhältnisses entscheiden die festgestellten und kartierten Waldfunktionen. Hier sind nunmehr keine besonderen Schutzfunktionen festgestellt und kartiert worden. Somit ergibt sich ein Ausgleichsverhältnis in Höhe der Grundkompensation von 1 : 1.

Die in den Planunterlagen angebotene Ersatzfläche für die Erstaufforstung in der Gemarkung Mittenwalde, Flur 15, Flurstück 71, ist hierfür geeignet und muss zur Aufforstung nach § 9 LWaldG beantragt werden.

Im Weiteren ist im Parallelverfahren die Nutzungsartenänderung im Flächennutzungsplan für die Änderungsbereiche durchzuführen.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich Ihnen gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass
Forstamtsleiter

Dieses Dokument wurde am 28.10.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.